



Inhalt

Landratsamt	Seite		Seite
Berichtigung	23	GfA - Bekanntmachung	
Verordnung des Landratsamtes Fürstfeldbruck zur Fest- setzung des Überschwemmungsgebietes an der Glonn in der Gemeinde Mittelstetten, Landkreis Fürstfeldbruck	23	Abfallbeseitigung im Landkreis Fürstfeldbruck; Einsammeln von Plastiksäcken und Silo- bzw. Mietenabdeckplanen (Plastik) aus dem Bereich der landwirtschaftlichen Betriebe	25
Weilheimer Zuchtviehmarkt	24		
Vollzug des Tierseuchengesetzes; Ausbruch der Aujeszky'schen Krankheit	24	GfA-Sondermüllsammlungen im Landkreis Fürstfeldbruck	26

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Berichtigung

der Rechtsverordnung zur Gemeindegrenzänderung im Bereich der Gemeinden Grafrath/Kottgeisering, beide Landkreis Fürstfeldbruck vom 14. 11. 1985 (Amtsblatt Nr. 24 vom 05. 12. 1985) wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Nr. 2 letzte Zeile wird die Flur-Nr. „721/47“ in Flur-Nr. „721/49“ geändert.

Fürstfeldbruck, 04. 02. 1987
Landratsamt Fürstfeldbruck

i. A.

Brückl
jur. Staatsbeamtin

Verordnung

des Landratsamtes Fürstfeldbruck zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Glonn in der Gemeinde Mittelstetten, Landkreis Fürstfeldbruck

Aufgrund des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 16. 10. 1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 03. 1980 (BGBl. I S. 373) in Verbindung mit Art. 61 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung vom 18. 09. 1981 (GVBl. S. 425) erläßt das Landratsamt Fürstfeldbruck folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Regelung des schadlosen Wasserabflusses der Glonn bei Hochwasser im Ortsbereich von Mittelstetten wird das in § 2 näher umschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

Überschwemmungsgebiet

(1) Das Überschwemmungsgebiet umfaßt im wesentlichen folgende Grundstücke und Grundstücksteilflächen (T) der Gemarkung Mittelstetten:

13 (T), 13/1 (T), 13/2 (T), 13/6 (T), 23 (T), 26/3, 27, 28 (T), 31, 31/2, 31/3, 31/4 (T), 31/5, 31/8, 32 (T), 34 (T), 37, 40 (T), 45/1 (T), 47 (T), 47/2 (T), 49/2 (T), 53 (T), 56/1 (T), 56/2 (T), 56/3, 58 (T), 59 (T), 70 (T), 71 (T), 79 (T), 87 (T), 89, 90, 92, 93/2, 93/3, 96 (T), 99 (T), 100 (T), 101 (T), 109 (T), 153 (T), 158 (T), 237 (T), 238, 319 (T), 320 (T), 321, 322 (T), 324 (T), 324/1 (T), 324/2 (T), 327 (T), 328 (T), 329 (T), 330, 333, 334, 335 (T), 335/1 (T), 341 (T), 342 (T), 342/1 (T), 370/1 (T), 371 (T), 375 (T), 728/2 (T), 730 (T), 730/2.

(2) Die Grenzen der Überschwemmungsgebiete ergeben sich aus dem Lageplan des Wasserwirtschaftsamtes München M = 1 : 5000 vom 30. 08. 1984. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung; er ist im Landratsamt und in der Kanzlei der Gemeinde Mittelstetten niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in Abs. 1 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3**Verbote**

Es ist verboten, im Überschwemmungsgebiet Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, zu errichten, durchzuführen oder wesentlich zu ändern (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG). Anlagen sind auch Halden und Mulden.

§ 4**Ausnahmen**

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck kann von den Verboten nach § 3 unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen genehmigen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluß, die Höhe des Wasserstandes oder die Wasserrückhaltung nicht beeinflußt werden können (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG).

§ 5**Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 95 Abs. 1 Nr. 2 c BayWG kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) im Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, errichtet, anlegt oder wesentlich verändert (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG, § 3 dieser Verordnung),
- b) Auflagen, unter denen eine Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG (§ 4 dieser Verordnung) erteilt wurde, nicht oder nicht rechtzeitig befolgt.

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 16. 03. 1987

Landratsamt Fürstenfeldbruck

G r i m m

Landrat

Weilheimer Zuchtviehmarkt**Alle Stiere, Kühe, Kalbinnen und Rinder IBR/IPV-frei**

Die Weilheimer Zuchtverbände veranstalten ihren nächsten Zuchtviehmarkt am Donnerstag, den 9. April 1987 in der Weilheimer Hochlandhalle. Aufgetrieben werden insgesamt:

1 0 0 0 Tiere und zwar

80 Stiere (23 Braunv., 1 Schwarzbunt, 56 Fleckv.)

240 Kühe – frischmelkend

(115 Braunv., 11 Schwarzbunt, 114 Fleckv.)

30 Kalbinnen und Rinder

(7 Braunv., 1 Schwarzbunt, 22 Fleckv.)

650 Kälber (Stier- und Kuhkälber zur Mast und Zucht)

– 16 Tiere aus Bestandsauflösungen –

Die Sonderkörung und Bewertung der Tiere erfolgt am Vortag ab 13.00 Uhr. Die Versteigerung beginnt am Markttag um

Hochlandhalle: 9.15 Uhr Braunvieh

11.00 Uhr Schwarzbunt

11.10 Uhr Fleckvieh

Kälberhalle: 10.00 Uhr Mastkälber

Der Gesamtauftrieb stammt aus staatlich anerkannten tuberkulosefreien, brucellosefreien und leukoseverdächtigen Beständen. Alle Stiere, Kühe und Kalbinnen sind IBR/IPV-frei. Die weiblichen Tiere unterstehen einer tierärztlichen Euterkontrolle, einer Melkbarkeitsprüfung und einem amtlichen Probemelken am Markttag mit Bekanntgabe der Ergebnisse. Der Verkauf erfolgt nach den weitgehenden Garantien der bayerischen Zuchtverbände.

**Vollzug des Tierseuchengesetzes;
Ausbruch der Aujeszky'schen Krankheit**

Nach Feststellung des Staatlichen Veterinäramtes Fürstenfeldbruck vom 11. 03. 1987 ist in der Gemeinde Egenhofen, Ortsteil Herrnzell in einem Schweinemastbetrieb die Aujeszky'sche Krankheit ausgebrochen. Es handelt sich um eine Tierseuche, die durch ein Virus hervorgerufen wird.

Der Ausbruch der Seuche wird gemäß § 5a der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit hiermit öffentlich bekanntgemacht.

G r i m m

Landrat